



**Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und
Menschenrechte und Zugang zu Abhilfe**

**Ansätze für eine konsensorientierte Erweiterung
der zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten in
Deutschland**

Inhalt

I. Einleitung: Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und die Debatte um Zugang zu Abhilfe	2
II. Forderungen der Zivilgesellschaft und Einwände der Wirtschaft	3
1. Konträre Perspektiven	4
2. Notzuständigkeit deutscher Gerichte	5
3. Haftbarkeit für Tochterunternehmen und Zulieferer	5
4. Anwendbares Recht	7
5. Prozessrechtliche Neuerungen	7
III. Eine konsensorientierte Erweiterung des Rechtsschutzes in Deutschland	9
1. Fokus auf direkte Beteiligung deutscher Unternehmen und Prozessrecht	10
2. Notzuständigkeit und Haftung für Tochter- und Zulieferunternehmen	12
IV. Ausblick	13

Autoren:

Philipp Wesche, Stiftung Wissenschaft und Politik (philipp.wesche@swp-berlin.org)

Isabel Ebert, Business & Human Rights Resource Centre (ebert@business-humanrights.org)

März 2016

Die *Stiftung Wissenschaft und Politik* berät den Bundestag und die Bundesregierung in außenpolitischen Fragen.

Das *Business and Human Rights Resource Centre* ist eine internationale NGO, welche die positiven und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte von über 6000 Unternehmen in 180 Ländern dokumentiert.

Bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte spielt der Zugang zu Abhilfe eine zentrale Rolle. Menschenrechtsorganisationen fordern eine Ausweitung der Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Tochter- und Zulieferunternehmen und prozessrechtliche Erleichterungen bei der Rechtsverfolgung – Forderungen, die bei den Wirtschaftsverbänden auf großen Widerstand stoßen. Dabei fehlt es der Debatte an kompromissfähigen Lösungen, die die Positionen beider Seiten berücksichtigen. Eine solche könnte darin bestehen, zunächst die prozessrechtlichen Hindernisse von Entschädigungsklagen in den Blick zu nehmen, sich dabei aber nicht am US-amerikanischen Zivilprozessrecht zu orientieren. Der Abbau dieser Hindernisse würde dazu beitragen, dass berechnigte Ansprüche auf Grundlage der bestehenden Rechtsordnung praktisch durchsetzbar sind, und stünde auch im Interesse derjenigen Unternehmen, die in verantwortliche Unternehmensführung investieren.

I. Einleitung: Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und die Debatte um Zugang zu Abhilfe

Am 11. März 2015 reichte der pakistanische Staatsbürger Muhammad Jabir Klage gegen den deutschen Textildiscounter KiK am Landgericht Dortmund ein. Darin fordert er Schmerzensgeld für den Tod seines Sohnes, der durch einen Brand in einer Textilfabrik in Karachi ums Leben kam. Neben seinem Sohn gab es mehr als 250 weitere Todesopfer. Die Klage beschuldigt KiK, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, für angemessenen Brandschutz in seiner Zulieferfabrik zu sorgen.ⁱ Es ist die erste zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen ein deutsches Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen im Ausland zum Gegenstand hat und an einem deutschen Gericht verhandelt wird.ⁱⁱ

Zeitgleich mit der Verhandlung am Landgericht Dortmund erarbeitet die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amtes den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, der im Frühsommer 2016 verabschiedet werden soll. Anhand dieses Aktionsplans soll die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Leitprinzipien) erfolgen. Diese rechtlich unverbindlichen Leitprinzipien wurden im Juni 2011 im Menschenrechtsrat verabschiedet, um den menschenrechtlichen Herausforderungen wirtschaftlicher Globalisierung zu begegnen und den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu verbessern. Dazu klären sie die bestehenden menschenrechtlichen Pflichten von Staaten und Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette und formulieren operative Empfehlungen auf der Grundlage dreier Säulen: der staatlichen Schutzpflicht, der unternehmerischen Achtungspflicht und des Zugangs zu Abhilfe. Die Bundesregierung reagiert mit der Umsetzung dieses *soft law*

ⁱ Mohammad Jabir u.a. vs. KiK Textilien und Non-Food GmbH – 7 O 95/15 (Landgericht Dortmund).

ⁱⁱ Philipp Wesche / Miriam Saage-Maaß, »Holding Companies Liable for Human Rights Abuses Related to Foreign Subsidiaries and Suppliers before German Civil Courts: Lessons from Jabir v. KiK«, in 16(2) Human Rights Law Review (June 2016, forthcoming).

Instruments auf eine gemeinsame Politik auf EU-Ebene, die von der EU-Kommission angeregt wurde und der bislang acht Mitgliedstaaten folgten.ⁱⁱⁱ Auch außerhalb Europas erarbeiten einige Staaten Nationale Aktionspläne, darunter die Vereinigten Staaten, aber auch Entwicklungs- und Schwellenländer, wie zum Beispiel Aserbaidschan, Jordanien, Malaysia, Mexiko und Mozambique.^{iv}

Die Aussichten von Entschädigungsklagen wie derjenigen Herrn Jabirs spielen in diesem Prozess eine zentrale Rolle. Anknüpfend an die dritte Säule der UN-Leitprinzipien, Zugang zu Abhilfe, fordern Menschenrechtsorganisationen eine Ausweitung der zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten vor deutschen Gerichten, falls deutsche Unternehmen im Ausland Menschenrechte verletzen. Dabei setzten sie sich für materiell- und prozessrechtliche Regelungen ein, die die Haftbarkeit deutscher Unternehmen auf das Verhalten ausländischer Tochter- und Zulieferunternehmen erweitern und die Rechtsverfolgung in der Praxis erleichtern.^v Dem schließen sich auch einige Bundestagsfraktionen an.^{vi} Die deutschen Wirtschaftsverbände und Handelskammern dagegen halten die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten für ausreichend, betonen die Verantwortung der beteiligten Drittstaaten und wehren sich gegen eine Ausweitung der Haftbarkeit und prozessuale Erleichterungen.^{vii} In dieser stark polarisierten Debatte fehlt es oft an Verständnis für die bestehenden Klagemöglichkeiten in Deutschland, wobei vor allem das Zivilprozessrecht und das Deliktsrecht zu nennen sind, welches Schadensersatzansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen regelt. Darüber hinaus mangelt es an konsensfähigen Politikempfehlungen, die die Positionen beider Seiten berücksichtigen.

II. Forderungen der Zivilgesellschaft und Einwände der Wirtschaft

Die Befürworter einer Ausweitung der zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten formulieren vier zentrale Forderungen, denen sich die Wirtschaftsverbände und Handelskammern widersetzen: (1) die Einführung einer Notzuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen ausländische Unternehmen, (2) eine Ausweitung der Haftbarkeit deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch Tochter- und Zulieferunternehmen, (3) eine Reform der Rom II Verordnung, welche die Anwendbarkeit deutschen Rechts sicherstellt und (4) eine Reihe prozessrechtlicher Neuerungen, die den Zugang zu Entschädigung in der Praxis erleichtern. Den

ⁱⁱⁱ Vereinigtes Königreich (2013), Niederlande (2013), Italien (2014), Dänemark (2014), Spanien (2014), Finnland (2014), Litauen (2014), Schweden (2015); Office of the High Commissioner for Human Rights, »State National Action Plans«, <<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx>> (eingesehen am 3.3.2016).

^{iv} Ebd.

^v CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung et al., *Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte - Erwartungen an einen Nationalen Aktionsplan* (April 2015), S.16ff <http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2013/04/Positionspapier_Aktionsplan-Wirtsch+MR_2013-04-24.pdf> (eingesehen am 6.3.2016).

^{vi} Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sozial-ökologischen Rahmen für die Aktivitäten transnationaler Unternehmen schaffen und durchsetzen, Bundestagsantrag vom 07.10.2014, Drucksache 18/2746; Fraktion Die Linke, Unternehmen in die Verantwortung nehmen – Menschenrechtsschutz gesetzlich regeln, Bundestagsantrag vom 16.06.2015, Drucksache 18/5203.

^{vii} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier. Zur dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, (Juli 2015).

Positionen beider Seiten liegt dabei eine unterschiedliche Einschätzung über die Menschenrechtsperformance deutscher Unternehmen im Ausland und über das Bestehen gesetzlichen Handlungsbedarfs zugrunde.

1. Konträre Perspektiven

Für viele Menschenrechtsorganisationen sind Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen eine strukturelle Konsequenz wirtschaftlicher Globalisierung. Unternehmen seien heute zunehmend in Staaten aktiv, die unfähig oder unwillig sind, ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht nachzukommen und den Privatsektor entsprechend zu regulieren. Viele Unternehmen sähen sich in diesen Staaten deshalb mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert, die mit ihren eigenen Geschäftspraktiken oder denen ihrer Tochter- und Zulieferunternehmen in Zusammenhang stehen. Teilweise seien sich die Unternehmen der Situation vor Ort nicht bewusst, teilweise nähmen sie sie aufgrund ihrer ökonomischen Interessen oder unter der Annahme, sie nicht beeinflussen zu können, billigend in Kauf, während es den Betroffenen oftmals an Zugang zu Rechtsmitteln fehle. Für solche Fälle müsse die Bundesregierung gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen, die es den Betroffenen ermöglichen, in Deutschland Schadensersatz einzuklagen.

Die Wirtschaftsverbände stellen die Sachlage anders dar. Ihnen zufolge leisten deutsche Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und damit der Menschenrechtslage vor Ort, zum Beispiel durch Investitionen in Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus seien die Arbeitsbedingungen bei ausländischen Tochter- und Zulieferunternehmen der deutschen Wirtschaft überdurchschnittlich gut – unter anderem weil sich diese auf Grundlage freiwilliger Selbstregulierung in einer Vielzahl menschenrechtsrelevanter *Corporate Social Responsibility* - Initiativen engagiere.^{viii} Staatliche Regulierung könne die marktwirtschaftlichen Anreize solchen Engagements unterminieren und sei auch weniger effektiv als freiwillige Selbstregulierung, die es den Unternehmen gestatte, flexibel auf die spezifischen Menschenrechtsrisiken ihrer Geschäftspraktiken zu reagieren. Eine verbindliche Regulierung extraterritorialer Menschenrechtswirkungen sei daher weder notwendig noch empfehlenswert – und würde die Kapazitäten kleinerer und mittlerer Unternehmen überfordern. Gefragt sei vielmehr staatliche Unterstützung freiwilligen Engagements.

Statistische Informationen zu Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland gibt es nur wenige. Einer Studie der Universität Maastricht (2016) zufolge ist Deutschland eines der Länder dessen Unternehmen sich am häufigsten mit Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen im Ausland konfrontiert sehen.^{ix} Das Business and Human Rights Resource Centre zeigt auf, dass davon vor allem die Textil- und Technologiebranche betroffen sind. Die meisten der 88 analysierten Menschenrechtsbeschwerden gegenüber deutschen Unternehmen stehen im Zusammenhang mit ausländischen Tochter- und Zulieferunternehmen und

^{viii} Shift / Adelphi, *Unternehmensverantwortung für Menschenrechte. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Basis von Experteninterviews und internationalen Fallstudien*, S.29, <<http://shiftproject.org/sites/default/files/Report%20to%20BMAS%20on%20UN%20Guiding%20Principles.pdf>> (eingesehen am 6.3.2016).

^{ix} Menno Kamminga, »Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis«, in: *Business and Human Rights Journal* 1 (January 2016) 1, S. 95-110.

beziehen sich auf Vorfälle außerhalb Europas.^x

2. Notzuständigkeit deutscher Gerichte

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Perspektiven formulieren Menschenrechtsorganisationen vier zentrale Forderungen zur Ausweitung der zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Erste betrifft die Einführung einer Notzuständigkeit deutscher Gerichte im Rahmen der europäischen Brüssel I Verordnung, welche die gerichtliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende außervertragliche Entschädigungsklagen regelt. Während deutsche Gerichte grundsätzlich für Klagen gegen Unternehmen zuständig sind, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Deutschland liegt, können sie über ausländische Unternehmen in der Regel keine Jurisdiktion ausüben.^{xi} So ist das Landgericht Dortmund in der Klage gegen das in Böhmen ansässige Unternehmen KiK zuständig, obwohl sich der Fabrikbrand in Pakistan ereignete, nicht aber hinsichtlich des pakistanischen Betreibers der Fabrik. Menschenrechtsorganisationen fordern eine Überarbeitung der Brüssel I Verordnung, die es ermöglicht, im Fall einer unzumutbaren Rechtsverfolgung vor Ort auch ausländische Unternehmen in Deutschland zu verklagen.^{xii} Den Wirtschaftsverbänden zufolge führt eine solche Notzuständigkeit zu Rechtsunsicherheit und Missbrauchsmöglichkeiten (*forum-shopping*). Darüber hinaus sei diese aus völkerrechtlicher und außenpolitischer Sicht problematisch, da Klagen gegen ausländische Unternehmen, ohne weiteren Bezug zum Gerichtsstand, einen Eingriff in die Souveränität der beteiligten Drittstaaten darstellen würden.^{xiii}

3. Haftbarkeit für Tochterunternehmen und Zulieferer

Die zweite Forderung betrifft eine Erweiterung der Haftbarkeit deutscher Unternehmen für Tochtergesellschaften und Zulieferer. So setzen sich die Befürworter einer Ausweitung des Rechtsschutzes für die Einführung einer Durchgriffshaftung ein, die es erlaubt, in gravierenden Fällen Mutterunternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch Tochterunternehmen haftbar zu machen. Darüber hinaus fordern sie die Einführung einklagbarer gesetzlicher Sorgfaltspflichten, die Unternehmen dazu verpflichten, Maßnahmen zu treffen, um Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften und Zulieferer zu vermeiden.^{xiv} Die Wirtschaftsverbände lehnen eine solche Erweiterung der Haftbarkeit strikt ab, wobei sie sich primär auf die

^x Business and Human Rights Resource Centre, *Deutschlands Lücken & Potentiale für Wirtschaft und Menschenrechte. Kernthemen für den deutschen Nationalen Aktionsplan* (Oktober 2015), <<http://business-humanrights.org/sites/default/files/151011DE%20Germany%20Briefing%20Final.pdf>> (eingesehen am 6.3.2016).

^{xi} Arts. 4(1), 63(1) of Regulation (EU) No 1215/2012 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters; Philipp Wesche / Miriam Saage-Maaß, »Holding Companies Liable...« [wie FN ii].

^{xii} CorA Netzwerk, *Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte* [wie FN v].

^{xiii} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier* [wie FN vii], S.2ff.

^{xiv} CorA Netzwerk, *Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte* [wie FN v], S. 16f; Fraktion Bündnis90/Die Grünen, *Sozial-ökologischen Rahmen für die Aktivitäten transnationaler Unternehmen schaffen und durchsetzen* [wie FN vi], S. 2; Die Linke, *Unternehmen in die Verantwortung nehmen* [wie FN vi], S. 3.

Durchgriffshaftung beziehen.^{xv}

Zentral in diesem Zusammenhang ist das im Konzernrecht verankerte Trennungsprinzip. Es besagt, dass jedes Unternehmen im Konzernverbund rechtlich eigenständig ist und nur für das eigene Verhalten haftet. Dieses Prinzip verbietet es grundsätzlich, ein Mutterunternehmen für das menschenrechtswidrige Verhalten eines Tochterunternehmens im Sinne einer verschuldensunabhängigen Zurechnung in Haftung zu nehmen. Eine solche Durchgriffshaftung auf das Mutterunternehmen ist aktuell nicht möglich und den Wirtschaftsverbänden zufolge auch in Zukunft nicht empfehlenswert, da sie mit einer Ausweitung der rechtsverbindlichen Lenkungsmöglichkeiten des Mutterunternehmens einhergehen müsse. Dies wiederum würde konzernrechtliche Grundsätze sprengen und sei auch nicht sachgerecht. Hinzukommend stelle sich die Frage, wie solche Lenkungsmöglichkeiten ausgestaltet werden könnten, da ausländische Tochterunternehmen ausländischem Konzernrecht unterliegen.^{xvi} Dabei ist anzumerken, dass Mutterunternehmen in einigen Konstellationen faktisch über Lenkungsmöglichkeiten verfügen – nach deutschem Konzernrecht beispielsweise bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrags und in der Regel auch bei Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung.^{xvii}

In der Debatte um eine gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten – ein Konzept, das den UN-Leitprinzipien entstammt – wird oft übersehen, dass das deutsche Deliktsrecht mit der richterrechtlich geformten allgemeinen Verkehrspflicht aus §823(I) des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Konzept bietet, das dem der UN-Leitprinzipien inhaltlich ähnlich ist. Demnach muss jede Person, die in ihrem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt oder erkennen und kontrollieren kann, alle Sicherheitsvorkehrungen treffen, die eine verständige, umsichtige, vorsichtige und gewissenhafte Person des jeweiligen Personenkreises für ausreichend halten darf und die ihr den Umständen nach zuzumuten sind, um Dritte vor Schaden zu bewahren. Diese allgemeine Verkehrspflicht gilt auch für Unternehmen. So muss beispielsweise ein Unternehmen, das Industrieabfälle produziert, dafür sorgen, dass die mit der Lagerung und Vernichtung dieser Abfälle verbundenen Umweltgefahren sich nicht schädlich auf Dritte auswirken.^{xviii} Wo ein Unternehmen gegen seine Verkehrspflichten verstößt, muss es Schadensersatz leisten, sofern es dadurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Freiheit oder Persönlichkeitsrechten verursacht. Insofern sind Unternehmen bereits auf Grundlage der bestehenden Rechtsordnung dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsrisiken in ihren Tätigkeiten entgegenzuwirken, welche die genannten Rechtsgüter betreffen, und können für Verletzungen dieser Pflicht haftbar gemacht werden.^{xix}

Eine offene und in der Debatte wenig beachtete Frage ist, ob ein Unternehmen auch Träger einer Verkehrspflicht gegenüber Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sein kann, die primär mit Tochterunternehmen oder Zulieferern in Zusammenhang stehen. Diese Frage ist insofern interessant, als dass

^{xv} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier* [wie FN vii], S. 3ff.

^{xvi} Ebd.

^{xvii} §§17, 18, Aktiengesetz; Jens Kuhlmann / Erik Ahnis, *Konzern- und Umwandlungsrecht*, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, 2010, S. 8ff.

^{xviii} BGH, Urteil vom 7.10.1975 – VI ZR 43/74.

^{xix} Philipp Wesche / Miriam Saage-Maaß, » Holding Companies Liable for Human Rights Abuses by Foreign Subsidiaries and Suppliers [wie FN ii].

eine Haftung aus Verkehrspflichtverletzung auf das eigene Verschulden des Unternehmens abstellt und somit nicht mit dem Trennungsprinzip in Konflikt steht und nicht mit einer Durchgriffshaftung gleichzusetzen ist. Allerdings gibt es hierzu keine einschlägige Rechtsprechung. Vorstellbar ist das Bestehen einer solchen Pflicht zum Beispiel in Fällen, in denen die schadensverursachenden Abläufe in der Sphäre des Tochterunternehmens durch Mitarbeitende des Mutterunternehmens angeordnet und kontrolliert werden – eine Situation, in der die Gerichte annehmen könnten, dass die Schaffung und Kontrolle der Gefahrenquelle im Verantwortungsbereich des Mutterunternehmens liegt.^{xx} Darüber hinaus scheint das Konzept der Delegation von Verkehrspflichten relevant zu sein. So haftet der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zufolge ein Unternehmen, das die Erfüllung seiner eigenen Verkehrspflichten an ein unabhängiges Unternehmen delegiert, für eine Verletzung dieser Pflichten, sofern es das unabhängige Unternehmen nicht sorgfältig ausgewählt hat – beispielsweise der Abfallproduzent, der ein unzuverlässiges Unternehmen mit der Entsorgung betraut.^{xxi}

4. Anwendbares Recht

Die dritte Forderung bezieht sich auf die europäische Rom II Verordnung, die das auf grenzüberschreitende außervertragliche Entschädigungsklagen anzuwendende Recht bestimmt. Dieser zufolge müssen die Gerichte solche Klagen in der Regel nach dem materiellen Recht desjenigen Staates entscheiden, in dem der Schaden eingetreten ist.^{xxii} So wird beispielsweise die Klage Herrn Jabirs voraussichtlich nach pakistanischem Recht entschieden. Das deutsche Recht kommt insofern regelmäßig nicht zur Anwendung, sodass eine Einführung neuer menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ohne Berücksichtigung der Rom II Verordnung ins Leere liefe. Die Befürworter solcher Sorgfaltspflichten setzen sich deshalb für eine Überarbeitung der Verordnung ein, die den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Recht des Forumstaats und der ausländischen Rechtsordnung einräumt.^{xxiii}

5. Prozessrechtliche Neuerungen

Schließlich fordern die Befürworter einer Ausweitung des Rechtsschutzes einige prozessrechtliche Neuerungen: Beweiserleichterungen, eine Reform der Prozesskostenhilfe und neue Mechanismen für Kollektivklagen.^{xxiv} Hintergrund dieser Forderungen ist das Argument, dass Entschädigungsklagen vor deutschen Gerichten auf eine Reihe prozeduraler Hindernisse stoßen, die den Zugang zu Entschädigung in der Praxis sehr schwierig machen – auch wenn die Klagenden einen berechtigten Anspruch verfolgen.^{xxv} Die Wirtschaftsverbände lehnen

^{xx} Ebd.

^{xxi} BGH, Urteil vom 7.10.1975 – VI ZR 43/74.

^{xxii} Art. 4(1), Regulation (EC) 864/2007 of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the law applicable to non-contractual obligations.

^{xxiii} CorA Netzwerk, *Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte* [wie FN iv], S. 17f; Fraktion Bündnis90/Die Grünen, *Sozial-ökologischen Rahmen für die Aktivitäten transnationaler Unternehmen schaffen und durchsetzen* [wie FN v], S. 2.

^{xxiv} CorA Netzwerk, *Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte* [wie FN iv], S. 17f; Die Linke, *Unternehmen in die Verantwortung nehmen* [wie FN v], S. 4.

^{xxv} Wesche/Saage-Maaß, »Holding Companies Liable for Human Rights Abuses by Foreign Subsidiaries and Suppliers« [wie FN ii].

solche prozessrechtlichen Neuerungen ab, wobei hier die Angst vor dem Erwachsen einer mit den USA vergleichbaren „Klageindustrie“ im Mittelpunkt zu stehen scheint.^{xxvi}

Der erste Streitpunkt betrifft das Beweisverfahren. Menschenrechtsorganisationen zufolge zeichnen sich Entschädigungsklagen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen durch eine strukturelle Informationsasymmetrie aus. Relevante Beweismittel, beispielsweise hinsichtlich der Kenntnis und des Managements schadensverursachender Abläufe, befänden sich grundsätzlich in der Hand der beklagten Unternehmen. Da es in der Regel den Parteien des Rechtsstreits obliegt, die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen, hingen die Erfolgsaussichten solcher Klagen stark von gerichtlichen Anordnungen zur Offenlegung unternehmensinterner Dokumente ab, was mit den Mitteln des deutschen Zivilprozessrechts aber nur schwer zu erreichen sei.^{xxvii} Dies stimmt insofern, als dass die Klagenden zwar die Offenlegung von Dokumenten im Besitz der Unternehmen beantragen können, die vorzulegenden Dokumente und deren Inhalt dabei jedoch genau bezeichnen müssen – was in der Praxis nur schwer möglich ist. Darüber hinaus erlaubt das Zivilprozessrecht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine Einsicht in komplette Akten oder Korrespondenz, sondern nur in einzelne Dokumente.^{xxviii} In diesem Zusammenhang fordern die Befürworter einer Ausweitung des Rechtsschutzes die Bundesregierung auf, die Einführung von Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zu überprüfen. Dabei bezieht man sich oft auf das US-amerikanische *pre-trial discovery* Verfahren, in dessen Rahmen die Gerichte im Vorfeld der Verhandlung die Offenlegung sämtlicher möglicherweise relevanter Dokumente veranlassen können. Die Wirtschaftsverbände wehren sich gegen die Einführung eines solchen Verfahrens, da es zu einseitiger und hoher Belastung auf Seiten der Unternehmen führe und oft zur Ausforschung von Geschäftsgeheimnissen und potentieller Versäumnisse missbraucht werde.^{xxix}

Der zweite Streitpunkt betrifft die Prozesskosten. Menschenrechtsorganisationen zufolge sind viele Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen nicht in der Lage, einen Prozess vor deutschen Gerichten zu finanzieren, da es sich oft um Angehörige vulnerabler Gruppen aus Entwicklungs- und Schwellenländern handele. Sie seien daher verhältnismäßig häufig auf Prozesskostenhilfe angewiesen. Diese umfasse jedoch lediglich die Prozesskosten und nicht die Kosten zur Vorbereitung einer Klage, welche regelmäßige Treffen mit Mandanten und Beweiserhebungen im Ausland, die Erstellung von Gutachten sowie Übersetzungskosten mit sich bringe. Für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sei es aus finanzieller Sicht deshalb wenig erstrebenswert, sich dieser ohnehin komplexen und schwierigen Entschädigungsklagen anzunehmen.^{xxx} Die Wirtschaftsverbände halten dagegen, dass die Prozesskosten in Deutschland vergleichsweise niedrig seien, was aber nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie deshalb erschwinglich wären. So betragen allein die erstinstanzlichen Anwaltskosten Herrn Jabirs ungefähr 5000 Euro, was mehr als zwei

^{xxvi} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier* [wie FN vi], S. 5ff.

^{xxvii} Philipp Wesche / Miriam Saage-Maaß, »Holding Companies Liable...« [wie FN ii].

^{xxviii} Ebd; BGH, Urteil vom 27. Mai 2014 - Az. XI ZR 264/13.

^{xxix} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier* [wie FN vii].

^{xxx} Philipp Wesche / Miriam Saage-Maaß, »Holding Companies Liable...« [wie FN ii].

Jahreseinkommen eines Arbeiters in der betroffenen Textilfabrik entspricht.^{xxxii} Darüber hinaus argumentieren die Verbände, dass eine Ausweitung der Prozesskostenhilfe auf die Vorbereitung der Klage den Klagenden jegliches Risiko nehmen und daher zu Missbrauch führen würde. Dabei übersehen sie, dass die Klagenden auch bei Erhalt von Prozesskostenhilfe dazu verpflichtet sind, im Fall des Prozessverlusts die Kosten der Gegenseite zu übernehmen. Für Angehörige vulnerabler Gruppen aus Entwicklungs- und Schwellenländern impliziert dies ein erhebliches finanzielles Risiko, welches missbräuchlichen Klagen vorbeugen sollte.

Der dritte Streitpunkt bezieht sich auf die Verfügbarkeit von effektiven Mechanismen für Kollektivklagen, an denen es Menschenrechtsorganisationen zufolge fehlt. Zwar bietet das Zivilprozessrecht mit dem Institut der Streitgenossenschaft die Möglichkeit einzelne Klagen zur gemeinsamen Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung zu verbinden. Allerdings müssten sämtliche Streitgenossen und Streitgenossinnen ihr Verfahren einzeln betreiben, was bedeute, dass ihre Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Prozesshandlungen nicht im Namen der Gruppe vornehmen könnten. Dies impliziere einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der auch im Hinblick auf das hohe Risiko solcher Klagen für die meisten Rechtsanwaltskanzleien nicht zu bewältigen sei. In der Praxis könnten diese bei Massenschädigungsereignissen wie dem Fabrikbrand in Pakistan deshalb nur einige Personen aus dem Kreis der Betroffenen vertreten.^{xxxiii} Die Wirtschaftsverbände dagegen halten das Institut der Streitgenossenschaft für ausreichend und wenden sich gegen die Einführung weiterer Mechanismen für Kollektivklagen, die ein hohes Missbrauchsrisiko beinhalteten. Abschreckendes Beispiel sei die US-amerikanische *class action* der *opt-out* Variante^{xxxiiii}, in deren Rahmen ein einzelner Kläger oder eine einzelne Klägerin repräsentativ für sämtliche Betroffene klagt und ein für alle bindendes Urteil erwirkt, solange sich diese der Klage nicht explizit entziehen.

III. Eine konsensorientierte Erweiterung des Rechtsschutzes in Deutschland

Ihrem Menschenrechtsbeauftragten zufolge hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, einen „ambitionierten“ Nationalen Aktionsplan zu entwickeln.^{xxxv} Ein solcher Aktionsplan sollte alle Säulen der UN Leitprinzipien berücksichtigen – neben Instrumenten zur Förderung und Unterstützung präventiver Maßnahmen durch Unternehmen auch solche zur Stärkung des Zugangs zu Abhilfe. Dazu hat sich die Bundesregierung in der Abschlusserklärung des G7-Gipfels auf Schloss Elmau (2015) mit folgendem Wortlaut bekannt: „Wir verpflichten uns ferner zur Stärkung von Mechanismen, die den Zugang zu Abhilfe ermöglichen, darunter die

^{xxxii} Ebd.

^{xxxiii} Ebd.

^{xxxiiii} Bundesverband der Deutschen Industrie, *Positionspapier* [wie FN vii], S. 8; Bundesverband der Deutschen Industrie, *Stellungnahme: Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten Ansatz*, (29.04.2011), S. 3, <http://bdi.eu/media/themenfelder/recht/downloads/20110429_Stellungnahme_Kollektiver-Rechtsschutz.pdf> (eingesehen am 6.3.2016).

^{xxxv} Mündliche Stellungnahme des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung auf der dritten Plenarkonferenz zum Nationalen Aktionsplan am 3.12.2015.

Nationalen Kontaktstellen zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.^{xxxv} Den UN Leitprinzipien nach sollten dabei gerichtliche Abhilfemechanismen im Vordergrund stehen, welche durch außergerichtliche Mechanismen ergänzt werden können. Als Teil ihrer Schutzpflicht sollen Staaten hier Maßnahmen treffen, um die Wirksamkeit gerichtlicher Mechanismen zu gewährleisten und dabei in Betracht ziehen, wie sie rechtliche und praktische Schranken des Rechtszugangs abbauen können. Explizit hingewiesen wird unter anderem auf Prozesskosten, Kollektivklagen, Notzuständigkeit und Haftbarkeit in Unternehmensgruppen.

Vieles spricht dafür, auch ausländischen Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen wirksamen Zugang zu Entschädigung vor deutschen Gerichten zu verschaffen – zuvorderst der internationale Menschenrechtsschutz, dem sich die deutsche Außenpolitik verpflichtet sieht. Daneben sind aber auch wirtschaftliche Erwägungen relevant. Die Achtung der Menschenrechte durch deutsche Unternehmen trägt langfristig zur Reputation der deutschen Wirtschaft im Ausland bei und damit auch zum Wachstum ihrer Auslandsaktivitäten. Entschädigungsklagen vor deutschen Gerichten können hier eine wichtige Rolle spielen, um diejenigen Unternehmen zu sanktionieren, die im Ausland Menschenrechte verletzen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, und sich so auf Kosten der Betroffenen und des Ansehens der deutschen Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Dies liegt auch im Interesse von Wettbewerbern, die in verantwortungsvolle Unternehmensführung investieren – Entschädigungsklagen in Deutschland wären hier ein effektiver Mechanismus zur Schaffung eines *level playing field*. Allerdings sollten bei einer Erweiterung der Klagemöglichkeiten nicht nur der internationale Menschenrechtsschutz, sondern auch andere legitime Interessen berücksichtigt werden: das außenpolitische und völkerrechtliche Interesse der Bundesrepublik zur Achtung der Souveränität der beteiligten Drittstaaten, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Grundsätze des deutschen Zivil- und Zivilprozessrechts. Darüber hinaus sollte die Haftbarkeit deutscher Unternehmen nicht auf Sachverhalte ausgeweitet werden, auf die sie keinen Einfluss haben.

1. Fokus auf direkte Beteiligung deutscher Unternehmen und Prozessrecht

Im Hinblick auf die dargestellten Interessenkonflikte wäre es eine pragmatische Lösung, die Fragen der Notzuständigkeit und der Haftbarkeit für Tochter- und Zulieferunternehmen hintenanzustellen und sich zunächst auf diejenigen Fälle zu konzentrieren, in denen deutsche Unternehmen unmittelbar an Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt sind. Solche Fälle sind aus politischer Sicht vergleichsweise unproblematisch. Aufgrund des Sitzes der Unternehmen hat die Bundesrepublik hier ein völkerrechtlich legitimes Interesse, sie ihrer Gerichtsbarkeit zu unterstellen, wobei die Souveränität der beteiligten Drittstaaten insofern gewahrt bleibt, als dass deren materielles Recht angewendet wird. Zudem werden die Verletzungshandlungen in solchen Fällen direkt aus deutschen Unternehmen heraus begangen, sodass die

^{xxxv} G7, Abschlusserklärung G7-Gipfel, 7.–8. Juni 2015, S. 8, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/G8_G20/2015-06-08-g7-abschluss-deu.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (eingesehen am 6.3.2016).

Haftung hier mit einem eigenen Verschulden und eigenen Lenkungsmöglichkeiten einhergeht.

Die gerichtliche Zuständigkeit und die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage für solche Klagen bestehen bereits: Deutsche Gerichte können aufgrund des Sitzes der Unternehmen Jurisdiktion ausüben und das deutsche Deliktsrecht erkennt Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen aus fahrlässig verursachten Verletzungen zentraler Menschenrechte an.^{xxxvi} Dies gilt auch für viele ausländische Rechtsordnungen, sodass eine Wahlmöglichkeit der Klagenden hinsichtlich des anzuwendenden Rechts aus menschenrechtlicher Sicht zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich erscheint.

Wo allerdings Handlungsbedarf besteht, ist hinsichtlich der von Menschenrechtsorganisationen aufgezeigten prozessrechtlichen Hindernisse. Hier könnte die Bundesregierung ansetzen und dafür sorgen, dass berechtigte Ansprüche auch praktisch durchsetzbar sind. Dabei sollte sie sich allerdings nicht am „Schreckgespenst“ des US-amerikanischen Zivilprozessrechts orientieren, sondern nach eigenen Lösungen suchen, die mit den Grundsätzen des deutschen Rechts kompatibel sind und die Sorgen der Wirtschaftsverbände berücksichtigen. Eine solche könnte beispielsweise die Einführung der Musterfeststellungsklage sein, die im Zusammenhang mit der VW-Abgasaffäre vom Bundesjustizminister ins Spiel gebracht wurde.^{xxxvii} Dieses Instrument würde es erlauben, dass eine oder einer der Betroffenen einen Musterprozess initiiert, in dem die wichtigsten Rechts- und Tatsachenfragen geklärt werden, während die Verjährungsfrist für die anderen Betroffenen gehemmt wird. Diese könnten ihre Ansprüche so zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstiger und ohne großes finanzielles Risiko geltend machen. Auch eine Ausweitung der Prozesskostenhilfe erscheint als eine begrüßenswerte Alternative. Hinsichtlich des Zugangs zu relevanten Beweismitteln im Besitz der Unternehmen gilt es, eine faire Lösung für alle Beteiligten zu finden. Diese sollte einerseits vor missbräuchlicher Ausforschung schützen, andererseits es den Betroffenen zugleich ermöglichen, eine Offenlegung zu erwirken, ohne die einzelnen Beweismittel konkret benennen zu müssen. Einen Anknüpfungspunkt bietet hier die EU Richtlinie von 2014 zu Entschädigungsklagen aufgrund von Wettbewerbsrechtsverletzungen, die sich ebenfalls durch eine strukturelle Informationsasymmetrie auszeichnen. Ihr zufolge sollen die Mitgliedstaaten ihre Gerichte ermächtigen, bei Vorliegen einer substantiierten Begründung und nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Offenlegung ganzer Kategorien von Beweismitteln anzuordnen, die von den Antragstellern so genau und präzise wie möglich abzugrenzen sind, wie es ihnen auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.^{xxxviii} Eine solche Regelung wäre auch für Entschädigungsklagen abseits von Wettbewerbsrechtsverletzungen wünschenswert.

^{xxxvi} Vgl. Kapitel II.2 und II.3.

^{xxxvii} »Volkswagen-Skandal: Regierung will Sammelklagen ermöglichen«, *Zeit.de*, 28.09.2015, <<http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/volkswagen-sammelklage-spritverbrauch-schaden>> (eingesehen am 6.3.2016).

^{xxxviii} Art. 5, Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

2. Notzuständigkeit und Haftung für Tochter- und Zulieferunternehmen

Prozessrechtliche Neuerungen hinsichtlich der Klagefinanzierung, des Zugangs zu Beweismitteln und von Kollektivklagen würden den Zugang zu Abhilfe verbessern, ohne die politisch kontroverseren Fragen der Notzuständigkeit und der Haftung für Tochter- und Zulieferunternehmen zu adressieren. Allerdings lassen sich prinzipiell auch hier Lösungsansätze finden, die mit den Einwänden der Wirtschaftsverbände kompatibel sind.

Hinsichtlich einer Notzuständigkeit erscheint es aus außenpolitischer Sicht in der Tat problematisch, wenn deutsche Gerichte regelmäßig Klagen gegen ausländische Unternehmen aufgrund von ausländischen Sachverhalten verhandeln würden – ohne weiteren Bezug zum Gerichtsstand. Dies würde die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik belasten und wohl auch die Gerichte überfordern. Allerdings könnte eine Zuständigkeit über ausländische Unternehmen sinnvoll sein, wo sie zusammen mit einem deutschen Unternehmen aufgrund gemeinschaftlich begangener Menschenrechtsverletzungen verklagt werden (Ankerklage). Für die Einführung eines solchen Instruments wäre es nicht erforderlich, die europäische Brüssel I Verordnung zu ändern, da die gerichtliche Zuständigkeit über nichteuropäische Unternehmen durch die nationalen Zuständigkeitsregeln bestimmt wird.^{xxxix} In anderen EU-Staaten gibt es eine Zuständigkeit auf dieser Grundlage.^{xl}

Eine Ausweitung der Haftbarkeit auf Tochterunternehmen und Zulieferer müsste die Einflussmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen berücksichtigen – insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen. Zudem müsste sie grundlegenden Prinzipien des deutschen Gesellschaftsrechts entsprechen. Aus diesen Gründen sind eine Durchgriffshaftung und auch eine allgemeine Sorgfaltspflicht, deren Verletzung zu einer Haftbarkeit für durch Tochter- und Zulieferunternehmen verursachte Schäden führt, bedenklich. Vorstellbar wäre aber eine gesetzliche Regelung, die deutsche Unternehmen für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Persönlichkeitsrechten durch Tochterunternehmen in Haftung nimmt, sofern die schadensverursachenden Abläufe ihrer faktischen Kontrolle unterliegen und sie es versäumen, zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens zu treffen (wobei aus Gründen der Informationsasymmetrie widerlegbare gesetzliche Vermutungen, im Fall der faktischen Leitung beispielsweise bei Mehrheitsbeteiligung, sinnvoll wären). Eine solche Regelung, deren Anwendbarkeit über eine Reform der Rom II Verordnung oder über eine ihrer Ausnahmen sichergestellt werden müsste, würde an die Grundsätze der bestehenden unternehmerischen Verkehrspflichten anknüpfen. Sorgfaltspflicht und Haftung wären an die Ausübung von Leitungsmacht gekoppelt – und damit in ihrer Reichweite auf den faktischen Einflussbereich der Unternehmen begrenzt. Zudem böte eine solche Regelung den Vorteil, dass die konkrete Ausgestaltung der Sorgfaltsmaßnahmen den Unternehmen überlassen bliebe, die also weiterhin flexibel auf ihre spezifischen Geschäftsrisiken reagieren könnten – mit dem Unterschied, dass die Angemessenheit dieser Maßnahmen im

^{xxxix} Art. 6, Regulation (EU) No 1215/2012 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters.

^{xl} International Law Association, *Conference Report Sofia 2012: International Civil Litigation for Human Rights Violations* (2012), <www.ila-hq.org/en/committees/index.cfm/cid/1021> (eingesehen am 22.12.2015).

Nachhinein einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich wäre. Eine solche Regelung würde auch keinen nationalen Alleingang darstellen. So gibt es beispielsweise in England bereits Rechtsprechung in der Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften auf der Grundlage faktischer Kontrolle haftbar gemacht wurden.^{xli} Die zweite Lesung des französischen Gesetzentwurfs zu verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Tochter- und Zulieferunternehmen durch die Nationalversammlung ist für den 24. März angesetzt.^{xlii}

IV. Ausblick

Die Empfehlung des Europarats zu Wirtschaft und Menschenrechten vom 2. März 2016 zeigt auf, dass legislative Maßnahmen zur Stärkung des Zugangs zu Abhilfe länderübergreifend als ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der UN-Leitprinzipien verstanden werden. Im Bereich des Zivilrechts ermutigt diese Empfehlung die Mitgliedstaaten, ihren Gerichten Jurisdiktion über ausländische Tochterunternehmen einzuräumen, wenn ein Anspruch gegen ein inländisches Unternehmen eng mit dem Tochterunternehmen verbunden ist. Daneben fordert sie sie auf, für effektiven Zugang zu Prozesskostenhilfe und zu Beweismitteln im Besitz der beklagten Unternehmen zu sorgen sowie die bestehenden Mechanismen für Kollektivklagen zu überprüfen.^{xliii} Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und als einer der Staaten, dessen Unternehmen am häufigsten mit Menschenrechtsbeschwerden konfrontiert werden, sollte die Bundesrepublik hier eine Vorreiterrolle einnehmen und die beschriebenen Hindernisse im deutschen Zivilprozessrecht adressieren. Darüber hinaus sollte sie sich auch mit der Frage der Haftbarkeit für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Tochterunternehmen auseinandersetzen. Für beide Bereiche lassen sich Lösungen finden, die die legitimen Einwände der deutschen Wirtschaft berücksichtigen.

^{xli} Chandler vs. Cape plc [2012] EWCA (Civ) 525.

^{xlii} European Coalition for Corporate Justice, *Duty of care of transnational corporations: waiting is no longer an acceptable way forward*, 3.3.2016, <<http://corporatejustice.org/Duty-of-care-of-transnational-corporations-waiting-is-no-longer-an-acceptable.html?lang=en>> (eingesehen am 16.03.2016).

^{xliii} Council of Europe, *Recommendation CM/Rec(2016)3 of the Committee of Ministers to member States on human rights and business*, <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec%282016%293&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864>> (eingesehen am 6.3.2016).